



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 2025

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
702	12.02.2025	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „EFRE/JTF-Programm 2021-2027“ zu produktiven Investitionen in kritische Technologien (RL ProdInv)	378
7123	05.02.2025	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet (RL AWBZ)	382
764	17.02.2025	Ministerium der Finanzen Änderung der Satzung der LBS Landesbausparkasse NordWest	382
772	10.02.2025	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Zweite Änderung der Förderrichtlinie zur Umsetzung der blauen Infrastruktur im Rheinischen Revier ..	395
7861	18.02.2025	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Berichtigung des Runderlasses „Dritte Änderung der Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh“	395

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
14.02.2025	Landschaftsverband Rheinland Feststellung einer Nachfolgerin der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	395
18.02.2025	Vertretungsbefugnisse für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben	395
20.02.2025	Feststellung einer Nachfolgerin der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	395
20.02.2025	Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Februar 2025 ..	395

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

702

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem „EFRE/JTF-Programm 2021-2027“
zu produktiven Investitionen
in kritische Technologien
(RL ProdInv)**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 12. Februar 2025

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen****1.1****Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Unterstützung von Investitionen im Zusammenhang mit Ansiedlungen und Erweiterungen von Produktionsbetrieben zur Entwicklung beziehungsweise Herstellung kritischer Technologien in den Sektoren digitale Technologien und technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sowie Biotechnologien, mit denen für den EU-Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichen Potenzial geschaffen wird oder die zu Verringerung oder Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union beitragen.

1.2**Rechtsgrundlagen**

Zuwendungen werden auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen gewährt:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO,
- b) Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023), im Folgenden De-minimis-Verordnung,
- d) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 6.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden AGVO,
- e) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist, im Folgenden Dach-VO,

- f) Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1; L 421 vom 26.11.2021, S. 74), die durch die Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist, im Folgenden JTF-VO,
- g) EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBl. NRW. S. 1332) in der jeweils geltenden Fassung, die zuletzt durch Runderlass vom 1. Juli 2024 (MBl. NRW. S. 853) geändert worden ist, im Folgenden EFRE/JTF RRL,
- h) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13; L 142 vom 1.6.2023, S. 45),
- i) Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L 2024/795, 29.2.2024),
- j) Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) der Europäischen Kommission vom 13. Mai 2024 (ABl. C, C/2024/3209, 13.5.2024), im Folgenden STEP-Leitlinien,
- k) Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels vom 20. Juli 2023 (Banz AT 04.08.2023, B1) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien.

1.3**Rechtsanspruch**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Investitionen in die Entwicklung beziehungsweise Herstellung kritischer Technologien gemäß Nummer 2.1 im Rahmen der Ansiedlung neuer sowie Erweiterung bestehender Produktionsstandorte. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang die notwendigen Investitionen in materielle Vermögenswerte wie Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Ausrüstung und Maschinen sowie in immaterielle Vermögenswerte wie Patentrechte, Lizenzen oder sonstiges geistiges Eigentum.

2.1**Kritische Technologien**

Als kritische Technologien im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- a) digitale Technologien und technologieintensive Innovationen, insbesondere
 - aa) Quantentechnologien,
 - bb) Fortschrittliche Halbleitertechnologien,
 - cc) Fortschrittliche Sensortechnologien,
 - dd) Künstliche Intelligenz,
 - ee) Robotik und autonome Systeme u.a. für industrielle und Mobilitätsanwendungen,

- ff) Fortschrittliche Konnektivitäts-, Navigations- und Digitaltechnologien,
- b) umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, insbesondere
 - aa) Fortschrittliche Materialien sowie Fertigungs- und Recyclingtechnologien,
 - bb) Technologien der Kreislaufwirtschaft, auch zur Wiedergewinnung kritischer Rohstoffe,
 - cc) Erneuerbare Energien einschließlich Erneuerbare Wärme,
 - dd) Wasserstofftechnologien,
 - ee) Stromnetztechnologien,
 - ff) Batterie- und Energiespeichertechnologien,
 - gg) Energiesystembezogene Effizienztechnologien,
 - hh) Transformative industrielle Technologien für die Dekarbonisierung (einschließlich Technologien unter Buchstabe c),
 - ii) Klimafreundliche Antriebstechnologien für den Verkehr,
 - jj) Nachhaltige alternative Kraftstoffe und Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs,
- c) Biotechnologien, u.a. in der Bioinformatik, in den Verfahrenstechniken sowie in der Zell- und Gewebekultur und -technik.

2.2

Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden kann die Verlagerung von Betriebs- und Produktionsstätten.

Ebenfalls nicht förderfähig sind Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen (Artikel 9 Satz 1 Buchstabe b JTF-VO) sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe (Artikel 9 Satz 1 Buchstabe d JTF-VO).

3

Zuwendungsempfängende

3.1

Zuwendungsempfängende sind:

- a) kleine und mittlere Unternehmen,
- b) große Unternehmen.

Als Unternehmen gilt dabei jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts ausübt. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

3.2

Nicht antragsberechtigt sind:

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO, auf die mindestens einer der Umstände des Artikels 2 Nummer 18 Buchstaben a bis e AGVO zutrifft,
- c) Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2, 3 und 5 AGVO sowie
- d) natürliche oder juristische Personen, die aufgrund von aktuellen Sanktionsbestimmungen von Förderungen des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

STEP-Konformität

Mit den Investitionen muss ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den EU-Binnenmarkt geschaffen werden oder die Investitionen müssen zu einer Verringerung oder Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union gemäß den STEP-Leitlinien beitragen. Dies ist im Antragsverfahren darzustellen.

4.2

Förderkulisse

Gefördert werden nur Vorhaben, die

- a) im Rheinischen Revier in der Städteregion Aachen, der kreisfreien Stadt Mönchengladbach, den Kreisen Düren und Heinsberg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss sowie
- b) im nördlichen Ruhrgebiet in der kreisfreien Stadt Bottrop und den kreisangehörigen Städten Dorsten, Gladbeck und Marl

umgesetzt werden.

4.3

Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Es werden nur Vorhaben gefördert, für die die Zuwendungsempfängenden vor Beginn des Vorhabens einen elektronischen Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt haben und mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).

Als Beginn des Investitionsvorhabens ist der Beginn der Bauarbeiten oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung bis Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Der Grunderwerb, außer im Falle des Erwerbs einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen, es sei denn, die Ausgaben des Grunderwerbs sollen in die Förderung einbezogen werden.

Auf Antrag kann eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns auf eigenes Risiko durch die zuständige Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Der Maßnahmenbeginn ist für jede beantragte Maßnahme des Vorhabens einzeln nachzuweisen.

4.4

Angeordnete Maßnahmen und Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur- oder Ersatzteilbeschaffung, noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Investitionsvorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden, oder spätestens zum ersten Mittelabruf vorliegen. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

4.5

Klima- und Umweltverträglichkeit

Gemäß Nummer 2.2 EFRE/JTF RRL werden bei einer Förderung aus EU-Mitteln ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige

Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursachen. Vorhaben sind so zu errichten, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden. Im Falle einer Förderung nach der EFRE/JTF RRL sind daher notwendige Angaben zu den Querschnittszielen und zur Klimaverträglichkeit des Infrastrukturvorhabens im Antrag auszufüllen. Die aktuellen Fragebögen hierzu sind auf www.efre.nrw.de hinterlegt.

4.6

Beitrag zu den Auswahlkriterien

Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die nach den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW genehmigten Auswahlkriterien in Anlage 1 der EFRE/JTF RRL förderwürdig sind. Dies ist im Antragsverfahren darzustellen.

4.7

Verbot der Verlagerung

Zuwendungsempfangende dürfen in den beiden Jahren vor der Beantragung der Zuwendung keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen haben, in der die Erstinvestition, für die die Förderung beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Zuwendung beantragt wird, nicht zu tun.

4.8

Dauerhaftigkeit des Vorhabens

Zuwendungsempfangende müssen die Zuwendung zurückzahlen, wenn binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten oder gegebenenfalls innerhalb der Frist gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen die Produktionstätigkeit aufgegeben oder an einen Standort außerhalb des Regierungsbezirks, in dem das Vorhaben gefördert wurde, verlagert wird.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung auf der Basis dieser Richtlinie erfolgt in dem von der De-minimis-Verordnung und der AGVO vorgegebenen Rahmen oder auf Grundlage der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien. Darüber hinaus erfolgt die Förderung, sofern keine Beihilfe festzustellen ist, beihilfefrei.

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Maßgabe dieser Richtlinie.

5.4

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien nach Nummer 2.1 zählen auf Basis der gewählten beihilferechtlichen Grundlage:

- a) Grunderwerb, soweit der Betrag nicht mehr als 10 Prozent beziehungsweise bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden nicht mehr als 15 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens beträgt,

- b) Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden einschließlich erforderlicher Umfeldmaßnahmen wie bauliche und technische Arbeiten beziehungsweise Investitionen, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung eines Investitionsvorhabens im Sinne von Nummer 2 notwendig sind,
- c) Beschaffung und Installation der hierfür erforderlichen Anlagen und Maschinen,
- d) Patente, Lizenzen, die für die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien nach Nummer 2.1 im Rahmen des Investitionsvorhabens erforderlich sind.

Die beihilfegewährende Stelle prüft im Einzelfall, welche beihilferechtliche Grundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben auf das jeweilige Vorhaben angewendet werden kann.

Im Rahmen von Förderungen auf Grundlage der AGVO sowie der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien sind die beihilfefähigen Kosten durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5

Höhe der Zuwendung, Beihilfeintensität

Die Förderung kann unter Beachtung der Voraussetzungen der VV zu § 44 LHO mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens erfolgen. Die Beihilfeintensität und die damit verbundene Höhe der Zuwendung sind abhängig von der Unternehmensgröße und der gewählten beihilferechtlichen Grundlage. Die beihilfefähigen Kosten können je nach beihilferechtlicher Grundlage variieren.

Die Höhe der jeweiligen Zuwendung richtet sich ferner nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

5.5.1

Förderung nach AGVO

5.5.1.1

Bei einem Vorhaben nach Artikel 36 AGVO beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 50 Prozent der Investitionsmehrkosten bzw. der gesamten Investitionskosten. Die Berechnung der beihilfefähigen Kosten richtet sich nach den Maßgaben des Artikels 36 AGVO. Förderungen auf Grundlage des Artikels 36 AGVO müssen die in Kapitel I der AGVO festgelegten Voraussetzungen allgemeiner Art und die in Artikel 36 AGVO festgelegten Freistellungsbedingungen spezieller Art erfüllen.

5.5.1.2

Bei einem Vorhaben nach Artikel 38 AGVO beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 30 Prozent der Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind, beziehungsweise bis zu 30 Prozent der gesamten Investitionskosten. Die Berechnung der beihilfefähigen Kosten richtet sich nach den Maßgaben des Artikels 38 AGVO. Förderungen auf Grundlage des Artikels 38 AGVO müssen die in Kapitel I der AGVO festgelegten Voraussetzungen allgemeiner Art und die in Artikel 38 AGVO festgelegten Freistellungsbedingungen spezieller Art erfüllen.

5.5.1.3

Bei einem Vorhaben nach Artikel 41 AGVO beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 45 Prozent der Investitionskosten. Die Berechnung der beihilfefähigen Kosten richtet sich nach den Maßgaben des Artikels 41 AGVO. Förderungen auf Grundlage des Artikels 41 AGVO müssen die in Kapitel I der AGVO festgelegten Voraussetzungen

allgemeiner Art und die in Artikel 41 AGVO festgelegten Freistellungsvoraussetzungen spezieller Art erfüllen.

5.5.1.4

Bei einem Vorhaben nach Artikel 47 AGVO beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrkosten beziehungsweise bis zu 40 Prozent der gesamten Investitionskosten, wenn es sich bei der Investition um die Installation einer zusätzlichen Komponente für eine bereits bestehende Anlage handelt und es kein weniger umweltfreundliches Äquivalent zu dieser Investition gibt oder der Antragstellende nachweisen kann, dass ohne die Zuwendung keine Investition getätigt würde. Die Berechnung der beihilfefähigen Kosten richtet sich nach den Maßgaben des Artikels 47 AGVO.

Förderungen auf Grundlage des Artikels 47 AGVO müssen die in Kapitel I der AGVO festgelegten Voraussetzungen allgemeiner Art und die in Artikel 47 AGVO festgelegten Freistellungsvoraussetzungen spezieller Art erfüllen.

5.5.1.5

Bei Vorhaben gemäß der Buchstaben 5.5.1.1 bis 5.5.1.4 kann die Höhe der Zuwendung bei einem mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei einem kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

5.5.1.6

Bei Vorhaben gemäß der Buchstaben 5.5.1.1 und 5.5.1.2 kann die Höhe der Zuwendung bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c um 5 Prozentpunkte erhöht werden.

5.5.1.7

Bei Vorhaben gemäß der Buchstaben 5.5.1.1 und 5.5.1.2 kann eine vereinfachte Berechnungsmethode unter Verzicht eines kontrafaktischen Szenarios für die beihilfefähigen Kosten gemäß Artikel 36 Absatz 11 und Artikel 38 Absatz 8 AGVO herangezogen werden. Gefördert werden können die gesamten Investitionskosten. Die geltenden Beihilfeintensitäten gemäß Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b und Aufschläge gemäß Buchstaben e und f sind um 50 Prozent zu verringern.

5.5.1.8

Unter Beachtung der Vorgaben dieser Richtlinie können bei einer Förderung auch weitere beihilferechtliche Grundlagen nach der AGVO herangezogen werden. In diesen Fällen muss eine gesonderte Anzeige der Einzelbeihilfe über die Internetanwendung der Europäischen Kommission zur Übermittlung der Anmeldung von staatlichen Beihilfen „State Aid Notification Interactive 2“, im Folgenden SANI2, vorgenommen werden.

5.5.2

Förderung nach BKR-Bundesregelung Transformati- ontechnologien

Bei einem Vorhaben nach § 2 der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 15 Prozent der beihilfefähigen Kosten. Förderungen auf Grundlage von § 2 BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien müssen die in der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV, die nach geltender Fördergebietskarte für die Bundesrepublik Deutschland als C-Fördergebiete ausgewiesen sind, kann die Höhe der Zuwendung auf bis zu 20 % der beihilfefähigen Kosten angehoben werden.

Bei Investitionen kleiner Unternehmen kann die Höhe der Zuwendung um weitere 20 Prozentpunkte und bei Investitionen mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte angehoben werden.

5.5.3

Förderung nach De-minimis

Im Falle einer Förderung über die De-minimis-Verordnung beträgt der Förderhöchstbetrag 300 000 Euro und mindert sich um die De-minimis-Beihilfen, die die Zu-

wendungsempfangenden in den letzten drei Jahren vor Bewilligung dieser Förderung erhalten haben. Die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe setzt voraus, dass das betreffende Unternehmen im Rahmen der Antragstellung eine Erklärung abgibt, in dem es alle anderen De-minimis-Beihilfen angibt, die ihm in einem Zeitraum von drei Jahren gewährt wurden.

5.5.4

Notifizierung

Unter Beachtung der Vorgaben dieser Richtlinie können bei einer Förderung soweit erforderlich im Einzelfall Beihilfen bei der EU-Kommission notifiziert werden.

5.6

Höchstbetrag und Mindestbetrag

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die förderfähigen Gesamtausgaben mehr als 200 000 Euro betragen.

Der Förderhöchstbetrag liegt bei einer Förderung über die AGVO gemäß Abschnitt 7 der Verordnung bei 30 Millionen Euro je Unternehmen und Investitionsvorhaben, mit Ausnahme bei einer Förderung für gewidmete Infrastruktur und Speicher im Sinne des Artikels 36 Absatz 4 AGVO, bei der der Förderhöchstbetrag bei 25 Millionen EUR je Unternehmen und Investitionsvorhaben liegt.

Der Förderhöchstbetrag liegt bei einer Förderung über die BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien bei 150 Millionen Euro je Unternehmen in Deutschland. Bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV, die nach geltender Fördergebietskarte für die Bundesrepublik Deutschland als C-Fördergebiete ausgewiesen sind, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe 200 Millionen Euro je Unternehmen in Deutschland nicht übersteigen.

5.7

Kumulierung

Die Kumulierung der Förderung nach dieser Richtlinie mit anderen staatlichen Förderungen ist nicht zulässig. Das Verbot der Doppelförderung ist einzuhalten.

Soweit es sich bei den nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen um Beihilfen im Sinne des europäischen Beihilferechts handelt, sind die Kumulierungsvorgaben des EU-Beihilfenrechts einzuhalten. Bei der Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung sind die Kumulierungsregeln des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung einzuhalten. Bei der Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage der AGVO sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Auf Grundlage der AGVO gewährte Zuwendungen werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht. Auf Grundlage der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien gewährte Zuwendungen werden gemäß § 4 BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien veröffentlicht.

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro, die auf Grundlage der AGVO oder der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien gewährt wird, müssen binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden. Hierzu ist das Transparency Award Module (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency>) zu nutzen.

Zudem müssen sämtliche Zuwendungen, die auf Grundlage der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien gewährt werden, gemäß § 4 Absatz 3 BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Gewährung gegenüber der Europäischen Kommission angezeigt werden. Hierfür muss der Zuwendungsempfänger gemäß § 4 Absatz 4 BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien der beihilfegebenden Stelle die in Anhang II der Mitteilung der Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des

Wandels (ABl. C 101 vom 17.3.2023, S. 3) verlangten Angaben übermitteln.

Vor Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist dem zuwendungsempfangendem Unternehmen schriftlich oder elektronisch die voraussichtliche Höhe der Beihilfe zu bescheinigen und es ist unter ausdrücklichem Verweis auf die De-minimis-Verordnung darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Die Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen werden ab dem 1. Januar 2026 in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene erfasst.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das EFRE.NRW.online-Portal unter Verwendung der Antragsformulare bei der Bewilligungsbehörde.

Im Bewerbungsverfahren werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständig und prüffähig eingereicht werden.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist für Vorhaben nach Nummer 4.1 a) die Bezirksregierung Düsseldorf und für Vorhaben nach Nummer 4.1 b) die Bezirksregierung Münster.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuschüsse und die Verzinsung gelten die Regelungen der LHO sowie der VV zur LHO, das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW sowie die Regelungen der EFRE/JTF RRL.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 17. Februar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt die RL Prodlmv vom 20. August 2024 (MBI. NRW. S. 934) außer Kraft.

– MBI. NRW. 2025 S. 378

„6.4

Übergangsregelung

Für bereits beantragte oder bewilligte Vorhaben gemäß früheren Fassungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet gilt die Fassung der Nummer 3 zum Zeitpunkt der Antragstellung.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBI. NRW. 2025 S. 382

764

Änderung der Satzung der LBS Landesbausparkasse NordWest

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen

Vom 17. Februar 2025

1

Die von der Trägerversammlung am 19. November 2024 beschlossene Änderung der Satzung der Landesbausparkasse NordWest, die durch das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, im Benehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium, am 17. Februar 2025 genehmigt wurde, wird als Anhang bekannt gemacht.

2

Die mit Bekanntmachung vom 28. August 2023 veröffentlichte Satzung der LBS Landesbausparkasse NordWest (MBI. NRW. S. 920) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2025 außer Kraft.

7123

Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet (RL AWBZ)

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz,
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz
und Verkehr und
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 5. Februar 2025

1

Nummer 6.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungszentren im Rheinischen Revier und Nördlichen Ruhrgebiet vom 6. Mai 2024 (MBI. NRW. S. 913) wird wie folgt gefasst:

Satzung der LBS Landesbausparkasse NordWest

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Firma, Sitz, Siegel
- § 2 Träger
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben, Beteiligungen, Niederlassungen

B. Organe der Bausparkasse

- § 5 Organe

1. Vorstand

- § 6 Zusammensetzung des Vorstands
- § 7 Zuständigkeit des Vorstands

2. Verwaltungsrat

- § 8 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 9 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat
- § 10 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 11 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
- § 12 Beiräte

3. Trägerversammlung

- § 13 Zusammensetzung und Beschlüsse der Trägerversammlung
- § 14 Sitzungen der Trägerversammlung
- § 15 Aufgaben der Trägerversammlung

C. Jahresabschluss, Geschäftsbericht,

- § 16 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

D. Sonstiges

- § 17 Auflösung der Bausparkasse
- § 18 Aufsichtsbehörde
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Inkrafttreten

Satzung der LBS Landesbausparkasse NordWest

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Siegel

- (1) Der Name der Anstalt lautet:
"LBS Landesbausparkasse NordWest" (im Folgenden "Bausparkasse" genannt). Die Bausparkasse wird auch unter der Kurzbezeichnung "LBS NordWest" geführt.
- (2) Die Bausparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat Sitze in Münster und Hannover. Sie kann durch Beschluss der Trägerversammlung weitere Sitze in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen begründen oder Sitze aufheben. Der für den Gerichtsstand und die Bestimmung der zuständigen Behörden maßgebliche Sitz befindet sich in Münster.
- (3) Die Bausparkasse führt ein Siegel mit den Worten "LBS Landesbausparkasse NordWest" und der Kurzbezeichnung "LBS NordWest". Die von der Bausparkasse ausgestellten und mit Siegel der Bausparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 2

Träger

- (1) Träger der Bausparkasse sind
 1. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden "RSGV" genannt),
 2. der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden "SVWL" genannt),
 3. der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden "SVN" genannt),
 4. die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale – (im Folgenden "NORD/LB" genannt) sowie
 5. die Landesbank Berlin AG (im Folgenden "LBB" genannt).
- (2) Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der Bausparkasse mit Beschluss der Trägerversammlung unter Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere beliehene juristische Personen des Privatrechts nach Maßgabe des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts (LBS West) und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin – Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts (LBS Nord) zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts (LBS NordWest) und über die LBS NordWest (im Folgenden "Staatsvertrag" genannt) übertragen. Die Gewährträgerhaftung der Träger nach § 6 des Staatsvertrages über die Bausparkasse bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Bausparkasse kann mit Beschluss der Trägerversammlung nach Maßgabe des Staatsvertrages juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts als Beliehene als Träger unter Beteiligung am Stammkapital – auch länderübergreifend – aufnehmen. Ebenso kann sie nach Maßgabe des Staatsvertrages mit Beschluss der Trägerversammlung Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Die Bausparkasse ist mit einem Stammkapital in Höhe von Euro 520.833.332 ausgestattet.
- (2) Am Stammkapital sind beteiligt
 1. der RSGV mit Euro 175.000.000,00 (33,6 %),
 2. der SVWL mit Euro 175.000.000,00 (33,6 %),
 3. der SVN mit Euro 75.166.666,00 (14,43 %),
 4. die NORD/LB mit Euro 75.166.666,00 (14,43 %) sowie
 5. die LBB mit Euro 20.500.000,00 (3,94 %).

Satzung der LBS Landesbausparkasse NordWest

- (3) Die Bausparkasse kann Anteile an ihrem Stammkapital nur erwerben und diese als eigene Anteile halten,
- a) auf Grund eines Beschlusses der Trägerversammlung zur Einziehung zum Zwecke der Herabsetzung des Stammkapitals oder
 - b) aufgrund einer höchstens fünf Jahre geltenden, durch Beschluss der Trägerversammlung erteilten Ermächtigung, die den niedrigsten und höchsten Gegenwert sowie den Anteil am Stammkapital, der fünfzehn vom Hundert nicht übersteigen darf, festlegt.

Dieser Erwerb ist nur zulässig, wenn bei der Bausparkasse im Zeitpunkt des Erwerbs eine verfügbare Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb besteht oder gebildet werden könnte, ohne das Stammkapital zu mindern, und die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Art. 77, 78 CRR ihre Erlaubnis zu dem Erwerb erteilt haben. Stimm- und sonstige Rechte – einschließlich des Gewinnbezugsrechts aus eigenen Anteilen – ruhen.

In den Fällen des Satzes 1 lit. b) hat der Vorstand die Trägerversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs, über die Höhe der erworbenen Stammkapitalanteile sowie über deren Gegenwert und deren Anteil am gesamten Stammkapital zu unterrichten.

- (4) Die Trägerversammlung kann nur nach vorheriger Erlaubnis der dafür zuständigen Aufsichtsbehörden die Einziehung eigener Anteile beschließen. Um zu erreichen, dass die Summe der Nennbeträge der verbleibenden Anteile an der Bausparkasse nach der Einziehung mit dem Stammkapital übereinstimmt, soll die Einziehung mit einer Kapitalherabsetzung oder mit einer anteiligen Aufstockung der Nennbeträge der verbleibenden Anteile der Träger im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bausparkasse verbunden werden; hierüber beschließt ebenfalls die Trägerversammlung. Die Satzung der Bausparkasse ist an die Verhältnisse nach der Einziehung entsprechend anzupassen.
- (5) Die Bausparkasse kann eigene Anteile nach Maßgabe des Staatsvertrages mit Beschluss der Trägerversammlung unter Zustimmung aller Träger an Träger der Bausparkasse oder an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts als Beliehene übertragen.
- (6) Eine Herabsetzung des Stammkapitals ist nur nach vorheriger Erlaubnis der dafür zuständigen Aufsichtsbehörden zulässig; sie bedarf eines Beschlusses der Trägerversammlung unter Zustimmung aller Träger.
- (7) Die Erhöhung des Stammkapitals bedarf eines Beschlusses der Trägerversammlung.

§ 4

Aufgaben, Beteiligungen, Niederlassungen

- (1) Die Bausparkasse pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau. Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte.
- (2) Die Bausparkasse kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen oder die Trägerschaft übernehmen sowie Dienststellen, Niederlassungen im Sinne des Handelsgesetzbuches und Standorte errichten und aufheben.

Satzung der LBS Landesbausparkasse NordWest

B. Organe der Bausparkasse

§ 5

Organe

- (1) Organe der Bausparkasse sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bausparkasse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Bausparkasse bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und dafür Sorge getragen wird, dass keine wettbewerbsrelevanten Informationen an Wettbewerber der Bausparkasse gelangen und das Bankgeheimnis gewahrt ist. Diese Ausnahme nach vorstehendem Satz 2 gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bausparkasse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Pflichten nach Sätzen 1 bis 3 bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Die Genehmigung, abweichend von Satz 1 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern der Trägerversammlung, des Verwaltungsrates und des Vorstandes das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates. Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Bausparkasse abzugeben, bleibt unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (4) Für die Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates gilt Absatz (3) entsprechend.
- (5) Die Absätze (3) und (4) gelten auch für Vertretungen von Verwaltungsratsmitgliedern sowie für Ausschussmitglieder und deren Vertretungen.

1. Vorstand

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und, sofern solche bestellt worden sind, aus den stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat unterbreitet der Trägerversammlung Vorschläge für die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder sowie für die Bestimmung des vorsitzenden Vorstandsmitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Vorstandsmitglieds.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Über die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern und von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen.

Satzung der LBS Landesbausparkasse NordWest

- (4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied oder zum stellvertretenden Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Die Bausparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.
- (2) Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für einzelne Geschäfte kann der Vorstand eine von Absatz (1) abweichende Regelung treffen.
- (3) In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bausparkasse grundsätzlich von dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates, vertreten.
- (4) Der Vorstand leitet die Bausparkasse in eigener Verantwortung. Der Vorstand führt die Geschäfte der Bausparkasse nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung. Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet das vorsitzende Mitglied des Vorstands im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- (5) Der Vorstand kann Prokura erteilen.
- (6) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat spätestens sechs Wochen vor Beginn eines Geschäftsjahres eine aussagekräftige Mehrjahresplanung mindestens für die fünf folgenden Geschäftsjahre vor. Diese umfasst insbesondere die Ergebnisplanung und die Kapitalplanung. Der Verwaltungsrat ist vom Vorstand vierteljährlich anhand eines Soll/Ist-Vergleiches über die Einhaltung der aktuellen Jahresplanung zu unterrichten.

2. Verwaltungsrat

§ 8

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 23 Mitgliedern.
 1. Mitglieder des Verwaltungsrates sind
 - a) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des RSGV,
 - b) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verbandsvorstands des SVWL,
 - c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des SVN,
 - d) ein Mitglied des Vorstandes der NORD/LB sowie
 - e) ein Mitglied des Vorstandes der LBB.
 2. Als weitere Mitglieder werden von den Trägern in den Verwaltungsrat entsandt, und zwar
 - a) vom RSGV 4 Mitglieder,
 - b) vom SVWL 4 Mitglieder,
 - c) vom SVN 1 Mitglied,
 - d) von der NORD/LB 1 Mitglied und
 - e) von der LBB kein weiteres Mitglied.
 3. Zudem werden 8 Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten als weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt. Für die Wahl sind das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz) und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Satzung der LBS Landesbausparkasse NordWest

- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz (1) Nr. 1 sind befugt, sich im Verwaltungsrat außer im Vorsitz jeweils durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreterin oder diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Verwaltungsratsmitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Verwaltungsratsmitglied.

§ 9

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

- (1) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt
 1. bei einem Mitglied gemäß § 8 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 mit dem Ausscheiden des es entsendenden Trägers aus seiner Trägerschaft;
 2. bei einem Mitglied gemäß § 8 Absatz (1) Nr. 2 mit seiner Abberufung durch den Träger, die jederzeit möglich ist,
 3. bei einem Mitglied gemäß § 8 Absatz (1) Nr. 3 mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Bausparkasse. §§ 25 und 26 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bzw. die bei Aufhebung an deren Stelle tretenden Vorschriften finden im Übrigen entsprechende Anwendung,
 4. bei einem Mitglied gemäß § 8 Absatz (1) Nr. 1 lit. d) und e) mit seinem Rücktritt, der jederzeit möglich ist, oder seiner Abberufung durch den jeweiligen Träger.

Im Übrigen steht es den Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß § 8 Absatz (1) Nr. 2 und Nr. 3 frei, jederzeit zurückzutreten.

- (3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 8 Absatz (1) Nr. 2 vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit durch den jeweiligen entsendenden Träger gemäß § 8 Absatz (1) ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gemäß § 8 Absatz (1) Nr. 3 bestimmt sich entsprechend § 28 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bzw. den bei Aufhebung entsprechend den an die Stelle des § 28 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes tretenden Vorschriften.

§ 10

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wird auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, aber mindestens dreimal pro Kalenderjahr, zu Sitzungen einberufen. Er muss einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, des vorsitzenden Mitglieds oder des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds, des Vorstandes oder sofern mindestens drei Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates kann zulassen, dass
 - Sitzungen auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden oder einzelne Verwaltungsratsmitglieder telefonisch oder mittels Videokonferenz zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz erfolgen;
 - Beschlüsse im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) gefasst werden können, wenn sich alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden erklären oder sich an ihm beteiligen.

Weitere Einzelheiten zu Sitzungen und zur Beschlussfassung, insbesondere auch durch Abgabe von Stimmbotschaften, regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

Satzung der LBS Landesbausparkasse NordWest

- (2) Die Einladung hat in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen zu erfolgen; sie soll den Mitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates, darunter auch das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied, an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts Anderes bestimmt. Das vorsitzende Verwaltungsratsmitglied kann weiteren Personen die Teilnahme an den Sitzungen als Gast gestatten; wird die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer als Sachverständige bzw. als Sachverständiger hinzugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Verwaltungsrat erachtet die Teilnahme des Vorstands für erforderlich.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands der Bausparkasse.
- (2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:
 1. die Vorschläge zur Beschlussfassung der Trägerversammlung,
 2. die Vorschläge an die Trägerversammlung für die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 Absatz (2) sowie den Widerruf der Bestellung gem. § 6 Absatz (4),
 3. die Vorschläge an die Trägerversammlung für die Ernennung des vorsitzenden Vorstandsmitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Vorstandsmitglieds gem. § 6 Absatz (2),
 4. die Bestellung von Verhinderungsvertreterinnen oder Verhinderungsvertretern des Vorstands, also Beschäftigte, die die Vorstandsmitglieder im Fall ihrer Verhinderung in der Geschäftsführung vertreten, und den Widerruf der Bestellung,
 5. Errichtung und Auflösung von Niederlassungen im Sinne des Handelsgesetzbuches,
 6. die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
 7. die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
 8. die Richtlinien für die nach Dienstvereinbarungen zu gewährenden Leistungen,
 9. die Bezeichnung der Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen,
 10. die Richtlinien für die Geschäfte der Bausparkasse,
 11. die Richtlinien zu Spenden, Sponsoring, Mitgliedschaften,
 12. den Erlass und die Änderung von Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat sowie seiner Ausschüsse,
 13. die Zustimmung zu Organkrediten gem. § 15 KWG, soweit nicht gesetzliche Ausnahmerebestimmungen gelten,

Satzung der LBS Landesbausparkasse NordWest

14. die Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Prüferin oder des Prüfers für die Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die Erteilung des jeweiligen Prüfungsauftrages sowie
 15. sonstige ihm nach Gesetz oder Satzung zugewiesene Aufgaben.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für
1. die Errichtung von bauparkasseneigenen Neubauten und die Durchführung von Umbauten bauparkasseneigener Gebäude, sofern die Kosten der jeweiligen Neu- oder Umbauten nicht einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag unterschreiten, sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden oder sofern nicht der Verkehrswert der Grundstücke einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag unterschreitet,
 2. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, sofern die Beteiligung nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat zu treffenden Regelung nicht von geringer Bedeutung ist,
 3. Geschäfte, deren Art der Verwaltungsrat nach Absatz (2) Nr. 8 als zustimmungspflichtige Geschäftsart bezeichnet hat,
 4. Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Bausparkasse hinausgehen, sofern deren Geschäftswert 1 % der anrechenbaren Eigenmittel der Bausparkasse übersteigt,
 5. den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie
 6. die Mehrjahresplanung nach § 7 Absatz (6).
- (4) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte heraus Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben zur abschließenden Erledigung übertragen.

§ 12

Beiräte

- (1) Zur sachverständigen Beratung der Bausparkasse bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Die Amtszeit der Beiräte endet zeitgleich mit dem Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates, der die Bestellung beschlossen hat.
- (2) Der Verwaltungsrat bestimmt jeweils das vorsitzende Beiratsmitglied und das stellvertretend vorsitzende Beiratsmitglied. Der Verwaltungsrat kann für die Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.
- (3) Die Beiräte sind mindestens einmal im Jahr von dem vorsitzenden Beiratsmitglied einzuberufen.

Satzung der LBS Landesbausparkasse NordWest

3. Trägerversammlung

§ 13

Zusammensetzung und Beschlüsse der Trägerversammlung

Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedern.

1. Mitglieder der Trägerversammlung sind
 - a) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des RSGV,
 - b) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verbandsvorstands des SVWL,
 - c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des SVN,
 - d) ein Mitglied des Vorstandes der NORD/LB sowie
 - e) ein Mitglied des Vorstandes der LBB.
 2. Als weitere Mitglieder werden von den Trägern in die Trägerversammlung
 - a) vom RSGV 4 Mitglieder,
 - b) vom SVWL 4 Mitglieder,
 - c) vom SVN 1 Mitglied,
 - d) von der NORD/LB 1 Mitglied und
 - e) von der LBB kein weiteres Mitgliedentsandt.
- (2) Die Mitglieder der Trägerversammlung gemäß Absatz (1) Nr. 1 sind befugt, sich in der Trägerversammlung, außer im Vorsitz, jeweils durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreterin oder diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.
- (3) Die Trägerversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (4) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung bestimmt sich grundsätzlich nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital. Erwirbt die Bausparkasse selbst Anteile an ihrem Stammkapital (eigene Anteile), hat sie kein Stimmrecht in der Trägerversammlung. Das Stimmrecht der Träger bestimmt sich in diesem Fall nach den eingezahlten Anteilen der Träger am um die Anteile der Bausparkasse reduzierten Stammkapital.
- (5) Das auf die einzelnen Träger entfallende Stimmrecht wird einheitlich durch jeweils eine ihn vertretende Person ausgeübt. Jeder Träger bestimmt aus der Mitte der von ihm in die Trägerversammlung entsandten Mitglieder eine stimmführende Person. Die stimmführende Person übt das Stimmrecht für den jeweiligen Träger in der Trägerversammlung aus.
- (6) Die Trägerversammlung ist in den Fällen des § 15 Absatz (1) bis Absatz (3) beschlussfähig, wenn die Hälfte der eingezahlten Anteile am Stammkapital vertreten ist; dies setzt die Teilnahme einer stimmführenden Person voraus. In den Fällen des § 15 Absatz (4) und Absatz (5) Nrn. 3 und 4 ist sie beschlussfähig, wenn alle eingezahlten Anteile am Stammkapital vertreten sind. In den Fällen des § 15 Absatz (5) Nrn. 1 und 2 ist die Trägerversammlung beschlussfähig, wenn alle Träger, deren Zustimmung gemäß § 2 Absatz (2) bzw. § 3 Absatz (3) erforderlich ist, vertreten sind. Ist die Trägerversammlung im Falle des § 15 Absatz (4) nicht beschlussfähig, kann mit einer verkürzten Einberufungsfrist von zwei Wochen zur Erledigung der Angelegenheiten, die wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt wurden, eine neue Sitzung einberufen werden; für die Beschlussfähigkeit in dieser neuen Sitzung gilt Satz 1 entsprechend.
- (7) Die Beschlussfassung in der Trägerversammlung erfolgt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach § 15 Absatz (2) und Absatz (4) bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung durch alle abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach § 15 Absatz (3) bedürfen einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 gelten Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Beschlüsse nach § 15 Absatz (5) bedürfen der dort genannten Zustimmungen.

Satzung der LBS Landesbausparkasse NordWest

- (8) Scheidet ein Träger aus seiner Trägerschaft aus, so erlischt mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens die Mitgliedschaft und sein Entsendungsrecht gemäß Absatz (1).
- (9) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
- (10) Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Sitzungen der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung ist von ihrem vorsitzenden Mitglied in Textform einzuberufen, wenn es einer der Träger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzung statt.

Die Trägerversammlung kann auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder der Trägerversammlung können telefonisch oder mittels Videokonferenz zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Das vorsitzende Mitglied der Trägerversammlung entscheidet über die Form der Sitzung. Die Stimmabgabe erfolgt durch die stimmführenden Personen (§ 13 Absatz (5)). Abwesende stimmführende Personen können im Falle der Verhinderung an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie im Vorfeld zur Sitzung schriftliche Stimmbotschaften abgeben oder indem sie ihre Stimme im Vorfeld der Sitzung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt abgeben; stimmführende Personen, die ihre Stimme auf diese Weise abgegeben haben, gelten für die Zwecke der Beschlussfähigkeit (§ 13 Absatz (6)) für die Tagesordnungspunkte, für die sie ihre Stimme abgegeben haben, als an der Sitzung teilnehmend. Schriftliche Stimmbotschaften sind vor der Sitzung über das vorsitzende Mitglied der Trägerversammlung schriftlich bzw. in der Sitzung durch ein anderes Mitglied der Trägerversammlung zu Protokoll zu geben. Eine Änderung in einem Beschlusswortlaut oder die Streichung eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung führt zur Unwirksamkeit der auf den gesamten Tagesordnungspunkt bezogenen schriftlichen Stimmbotschaften oder der vorher per E-Mail abgegebenen Stimme zu diesem Tagesordnungspunkt; hinsichtlich der weiteren Tagesordnungspunkte bleibt die Wirksamkeit der Stimmbotschaften oder der vorher per E-Mail abgegebenen Stimmen unberührt.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform (§§ 126, 126b BGB) gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden erklären oder sich an ihm beteiligen.

- (2) Die Trägerversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von sechs Wochen einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Die Einberufung wird gleichzeitig dem Vorstand bekannt gegeben. Die Sitzungsunterlagen sind mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung zu versenden.
- (3) Der Vorstand der Bausparkasse nimmt an den Sitzungen der Trägerversammlung teil, soweit die Trägerversammlung nichts Anderes bestimmt. Das vorsitzende Mitglied der Trägerversammlung kann weiteren Personen die Teilnahme als Gäste an den Sitzungen gestatten.

Satzung der LBS Landesbausparkasse NordWest

§ 15

Aufgaben der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit nach § 13 Absatz (7) Satz 1 über
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 2. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
 3. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Trägerversammlung, für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Beiräte,
 4. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Trägerversammlung sowie
 5. rein redaktionelle Änderungen der Satzung.
- (2) Die Trägerversammlung beschließt mit Einstimmigkeit nach § 13 Absatz (7) Satz 2 über
 1. die Aufhebung oder Begründung von Sitzen nach § 1 Absatz (2),
 2. die Einziehung von Anteilen der Bausparkasse, die sie an ihrem Stammkapital hat, und eine damit verbundene Herabsetzung des Stammkapitals oder Aufstockung der Nennbeträge der verbleibenden Anteile der Träger nach § 3 Absatz (4) sowie
 3. die Erhöhung des Stammkapitals nach § 3 Absatz (7).
- (3) Die Trägerversammlung beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach § 13 Absatz (7) Satz 3 über
 1. die Auflösung oder Verlegung der Dienststellen Münster oder Hannover oder die Eingliederung der vorgenannten Dienststellen in andere Dienststellen; entsprechendes gilt für wesentliche Teile der vorgenannten Dienststellen,
 2. die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder gem. § 6 Absatz (2) sowie der Widerruf der Bestellung gem. § 6 Absatz (4),
 3. die Ernennung des vorsitzenden Vorstandsmitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Vorstandsmitglieds gem. § 6 Absatz (2),
 4. Maßnahmen in Bezug auf Instrumente nach Artikel 28 (hartes Kernkapital / Common Equity Tier 1 Capital), Artikel 52 (zusätzliches Kernkapital / Additional Tier 1 Capital) oder Artikel 63 (Ergänzungskapital / Tier 2 Capital) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie etwaige Nachfolgebestimmungen, soweit es sich nicht um Maßnahmen nach § 3 Absatz (6) oder (7) handelt,
 5. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes sowie
 6. wesentliche Änderungen des Vertriebsvergütungsmodells für die Sparkassen, die sich ceteris paribus erheblich auf die Ausschüttungsfähigkeit der Bausparkasse auswirken können.
- (4) Die Trägerversammlung beschließt – grundsätzlich unter Anwesenheit aller eingezahlten Anteile am Stammkapital (vgl. § 13 Absatz (6) Sätze 2 und 3) – mit Einstimmigkeit nach § 13 Absatz (7) Satz 2 über
 1. den Erlass und die Änderung der Satzung (mit Ausnahme von Änderungen nach § 15 Absatz (1) Nr. 5),
 2. den Vorschlag zur Auflösung der Bausparkasse durch Staatsvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (vgl. § 17),
 3. die Aufnahme von Trägern nach § 2 Absatz (3) Satz 1,
 4. die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 2 Absatz (3) Satz 2.

Satzung der LBS Landesbausparkasse NordWest

- (5) Die Trägerversammlung beschließt darüber hinaus über
1. die Übertragung der Trägerschaft nach § 2 Absatz (2) mit Zustimmung der übrigen Träger,
 2. die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand zum Erwerb eigener Anteile an die Bausparkasse nach § 3 Absatz (3) unter Zustimmung der an der Veräußerung der Beteiligung oder der Beteiligungen am Stammkapital nicht beteiligten Träger,
 3. die Übertragung eigener Anteile durch die Bausparkasse nach § 3 Absatz (5) mit Zustimmung aller Träger,
 4. die Herabsetzung des Stammkapitals nach § 3 Absatz (6) mit Zustimmung aller Träger; § 15 Absatz (2) Nr. 2 bleibt unberührt.

C. Jahresabschluss, Geschäftsbericht,

§ 16

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie eines etwaig erforderlichen Konzernabschlusses und Konzernlageberichts richten sich nach den geltenden Vorschriften.
- (3) Die Bausparkasse stellt jährlich einen Geschäftsbericht auf.

D. Sonstiges

§ 17

Auflösung der Bausparkasse

Die LBS NordWest kann durch Staatsvertrag zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen aufgelöst werden. Dieser regelt die Einzelheiten der Liquidation. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 18

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht bestimmt sich nach den für die Bausparkasse geltenden Vorschriften, insbesondere nach dem Staatsvertrag.

§ 19

Bekanntmachungen

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung oder der Anordnung der Trägerversammlung öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, genügt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Die Vorschriften über die im Staatsvertrag geregelten Bekanntmachungen bleiben hiervon unberührt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2025 in Kraft.

772

**Zweite Änderung der Förderrichtlinie
zur Umsetzung der blauen Infrastruktur
im Rheinischen Revier**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 10. Februar 2025

1

Nummer 8 der Förderrichtlinie zur Umsetzung der blauen Infrastruktur im Rheinischen Revier vom 14. November 2023 (MBL NRW. S. 1302), die durch Runderlass vom 28. Juni 2024 (MBL NRW. S. 832) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8

Schlussbestimmungen

Für die Zuwendung werden Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der JTF-VO verwendet. Fördervorhaben müssen spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBL NRW. 2025 S. 395

7861

**Berichtigung des Runderlasses
„Dritte Änderung der Richtlinien zur Förderung
von Haltungsverfahren auf Stroh“**

Vom 18. Februar 2025

Der Runderlass „Dritte Änderung der Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh“ vom 22. November 2024 (MBL NRW. S. 1193) wird wie folgt berichtigt:

Der Änderungsbefehl Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Die bisherigen Nummern 5.1.3.2 bis 5.1.5 werden die neuen Nummern 5.1.5 bis 5.1.8.“

– MBL NRW. 2025 S. 395

III.

Landschaftsverband Rheinland

**Feststellung einer Nachfolgerin
der 15. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 14. Februar 2025

Die Feststellung einer Nachfolgerin der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 14. Februar 2025

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBL NRW. 2025 S. 395

**Vertretungsbefugnisse
für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 18. Februar 2025

Die Vertretungsbefugnisse für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 18. Februar 2025

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
Lubek

– MBL NRW. 2025 S. 395

**Feststellung einer Nachfolgerin
der 15. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 20. Februar 2025

Die Feststellung einer Nachfolgerin der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 20. Februar 2025

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBL NRW. 2025 S. 395

**Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken
des Landschaftsverbandes Rheinland
ab 1. Februar 2025**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 20. Februar 2025

Die Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Februar 2025 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 20. Februar 2025

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBL NRW. 2025 S. 395

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,– Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569